

Spez SchlNr.	Code	gef.	Abfallart: Bezeichnung	Abfall-Spezifizierung: Beschreibung	Anmerkungen
17201			Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt		verunreinigte, aber nicht gefährliche Abfälle sind den Abfallarten 17218, 17211 oder 17212 zuzuordnen; Abfallart auch zu verwenden für restentleerte Verpackungen aus Holz, die aufgrund des enthaltenen Stoffs nicht mit den Gefahrensymbolen "explosiv", "Totenkopf" oder "Gesundheitsgefahr/ STOT" zu kennzeichnen sind bzw. Gebinde, die nicht gemäß der alten chemikalienrechtlichen Kennzeichnung mit den Gefahrensymbolen "E-explosionsgefährlich" oder "Totenkopf" zu kennzeichnen waren zB lackiertes oder beschichtetes Holz; Abfallart auch zu verwenden für restentleerte Verpackungen aus Holz, die aufgrund des enthaltenen Stoffs nicht mit den Gefahrensymbolen "explosiv", "Totenkopf" oder "Gesundheitsgefahr/ STOT" zu kennzeichnen sind bzw. Gebinde, die nicht gemäß der alten chemikalienrechtlichen Kennzeichnung mit den Gefahrensymbolen "E-explosionsgefährlich" oder "Totenkopf" zu kennzeichnen waren
17201	1		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz	Für Baum- und Strauchschnitt zur Verbrennung ist die Information aus der Abfallverbrennungs-verordnung (AVV), BGBL. II, Nr. 2002/389 idgF. in Anlage 9, Kapitel 2.4 f) relevant;
17201	2		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	
17201	3		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	zB mit schwermetallfreiem Leinöl behandelt; Aus der Quellensortierung (zB bei Abfallsammelzentren) oder aus einer nachfolgenden dem Stand der Technik entsprechenden Sortierung stammende Holzabfälle, die für das Recycling geeignet sind. Diese Spezifizierung kann auch Gemische aller drei Spezifizierungen 01 bis 03 umfassen, sofern sie für das Recycling geeignet sind
17201	4		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	Altholz stofflich	Für Brandholz, das aus dem Brand von gefährlichem Holz stammt (zB kreosotimprägnierte Scheunen) ist die gefährliche Abfallart 17213 zu verwenden
17202			Bau- und Abbruchholz		Abfälle aus lackiertem oder beschichtetem Holz wie zB Fensterholz oder Türenholz
17202	1		Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz	
17202	2		Bau- und Abbruchholz	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	
17202	3		Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	
17202	4		Bau- und Abbruchholz	Altholz stofflich	Aus der Quellensortierung (zB bei Abfallsammelzentren oder Baustellen) oder aus einer nachfolgenden dem Stand der Technik entsprechenden Sortierung stammende Holzabfälle, die für das Recycling geeignet sind. Diese Gemische können auch alle drei Spezifizierungen 01 bis 03 umfassen, sofern sie für das Recycling geeignet sind
17213	g		Holzballagen, Holzabfälle und Holzwolle, durch organische Chemikalien (zB Mineralöle, Lösemittel, nicht ausgehärtete Lacke) verunreinigt		auch Abfälle und Bearbeitungsrückstände von Hölzern, die mit organischen Holzschutzmitteln imprägniert sind (ausgenommen nicht verunreinigte lackierte und organisch beschichtete Hölzer wie zB Möbel oder Fenster und Türen). Abfallart auch zu verwenden für Brandholz aus der unvollständigen Verbrennung von gefährlichem Holz
17214	g		Holzballagen, Holzabfälle und Holzwolle, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt		
57116			PVC-Abfälle und Schäume auf PVC-Basis		Sofern ozonschichtschädigende FCKW/HFCKW oder POP in Mengen vorliegen, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft vorliegt, ist SN 57116 77 g zu verwenden. Abfallart auch zu verwenden für PVC-Abfälle, die mit FCKW/HFCKW geschäumt wurden oder POP enthalten, sodass eine gefahrenrelevante Eigenschaft vorliegt; auch zu verwenden für Weich-PVC- Abfälle mit gefahrenrelevanten Eigenschaften, die zB Phthalate wie DEHP enthalten.
57116	77 g		PVC-Abfälle und Schäume auf PVC-Basis	gefährlich kontaminiert	
57127	g		Kunststoffballagen und -behälter mit gefährlichen Restinhalten (auch Toner cartridges mit gefährlichen Inhaltsstoffen)		
57119			Kunststofffolien		
57119	77 g		Kunststofffolien	gefährlich kontaminiert	

Spez SchlNr.	Code	gef.	Abfallart: Bezeichnung	Abfall-Spezifizierung: Beschreibung	Anmerkungen
91701			Garten- und Parkabfälle sowie sonstige biogene Abfälle, die nicht den Anforderungen der Kompostverordnung idgF entsprechen		aus der Aufbereitung stammende Holzabfälle können bei Einhaltung der Vorgaben von Anlage 9, Kapitel 2.4 f) der Abfallverbrennungsverordnung (AVV) idgF. der Abfallart 17201 02 zugeordnet werden.
91701	77 g		Garten- und Parkabfälle sowie sonstige biogene Abfälle, die nicht den Anforderungen der Kompostverordnung idgF entsprechen	gefährlich kontaminiert	Mischungen der Abfallgruppe 921, die gemäß Kompostverordnung idgF. zur Kompostierung zulässig sind und keine tierischen Anteile enthalten einschließlich mit biogenen Abfällen verunreinigtes Papier gemäß der Verordnung BGBL. 68/1992 idgF; Materialien, die nach der Kompostverordnung für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.
92101			Mischungen von Abfällen der Abfallgruppe 921, zur Kompostierung		Mineralische Bau- und Abbruchabfälle, bei welchen keine Abtrennung der gefährlichen Anteile stattgefunden hat oder falls der Bauschutt kontaminiert ist, sind der gefährlichen Abfallart SN 31409 77 zuzuordnen. Für Brandschutt ist die Abfallart SN 31441 zu verwenden
31409			Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abbruchmaßnahmen, ohne Mörtel- und Verputzanteile	gemäß Anlage 2 der DVO 2008; ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen (inklusive Rückbaumaßnahmen): Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Glas, Natursteine, Kies, Sand, gebrochene natürliche Materialien und Kalksandstein
31409	18		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)		Abfallart zu verwenden für Rückstände (Feinfraktion) aus der Aufbereitung von Baurestmassen; Diese Abfallart/GTIN wurde mit der Abfallverzeichnisverordnung 2020 geschaffen und kann bereits in Erlaubnissen/Anlagengenehmigungen verwendet werden, wird aber erst mit 1.1.2022 wirksam.
31409	23		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	mineralische Rückstände aus der Aufbereitung von Baurest-massen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert
31409	91		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)		Wenn gefährlich kontaminierter Bauschutt stabilisiert wurde, ist die Abfallart 31441 91 g zu verwenden.
31409	77 g		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	gefährlich kontaminiert	Abfallart zu verwenden für mineralische Bau- und Abbruchabfälle, bei welchen keine Abtrennung der gefährlichen Anteile gemäß den Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung stattgefunden hat; nicht zu verwenden für mit Asbestzement, Asbest oder künstlichen Mineralfasern mit gefahrenrelevanten Eigenschaften verunreinigte Baurestmassen. Diese Abfallart/GTIN wurde mit der Abfallverzeichnisverordnung 2020 geschaffen und kann bereits in Erlaubnissen/Anlagengenehmigungen verwendet werden, wird aber erst mit 1.1.2022 wirksam.
31412	gn		Asbestzement		
31416	41		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	künstliche Mineralfaserabfälle	nur für Abfälle von nicht gefährlichen Mineralfasern, die durch Gütesiegel als nicht gefährlich freigezeichnet sind (EUCEB oder RAL) oder für die der Nachweis erbracht wurde, dass sie nicht gefährlich sind; für Mineralwollen ohne gefährliche Fasereigenschaften wie Steinwolle, Glaswolle, und Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle ist die SN 31416 mit der jeweiligen Spezifizierung 42, 43 oder 44 zu verwenden; Diese Abfallart/GTIN wurde mit der Abfallverzeichnisverordnung 2020 geschaffen und kann bereits in Erlaubnissen/Anlagengenehmigungen verwendet werden, wird aber erst mit 1.1.2022 wirksam.
31416	42		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Steinwolle	nur für Abfälle von nicht gefährlichen Mineralwollen, die durch Gütesiegel als nicht gefährlich freigezeichnet sind (EUCEB oder RAL) oder für die der Nachweis erbracht wurde, dass sie nicht gefährlich sind; Diese Abfallart/GTIN wurde mit der Abfallverzeichnisverordnung 2020 geschaffen und kann bereits in Erlaubnissen/Anlagengenehmigungen verwendet werden, wird aber erst mit 1.1.2022 wirksam.
31416	43		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Glaswolle	nur für Abfälle von nicht gefährlichen Mineralwollen, die durch Gütesiegel als nicht gefährlich freigezeichnet sind (EUCEB oder RAL) oder für die der Nachweis erbracht wurde, dass sie nicht gefährlich sind; Diese Abfallart/GTIN wurde mit der Abfallverzeichnisverordnung 2020 geschaffen und kann bereits in Erlaubnissen/Anlagengenehmigungen verwendet werden, wird aber erst mit 1.1.2022 wirksam.

Spez SchlNr.	Code	gef.	Abfallart: Bezeichnung	Abfall-Spezifizierung: Beschreibung	Anmerkungen
31416	44		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle	nur für Abfälle von nicht gefährlichen Mineralwollen, die durch Gütesiegel als nicht gefährlich freigezeichnet sind (EUCEB oder RAL) oder für die der Nachweis erbracht wurde, dass sie nicht gefährlich sind; Diese Abfallart/GTIN wurde mit der Abfallverzeichnisverordnung 2020 geschaffen und kann bereits in Erlaubnissen/Anlagengenehmigungen verwendet werden, wird aber erst mit 1.1.2022 wirksam.
31416	91		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	Abfallart nur zu verwenden für Abfälle der Abfallarten SN 31416 41, 42, 43, 44 welche verfestigt oder immobilisiert wurden wenn Mineralfasern (oder -wollen) aufgrund der Fasereigenschaften gefährlich sind, ist die gefährliche nicht ausstufbare Abfallart SN 31437 mit der jeweiligen Spezifizierung 41, 42, 43, 44 zu verwenden; mit Asbest kontaminierte Abfälle sind der Abfallart SN 31437 40 gn zuzuordnen; auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder Rußhaltige Kaminreinigungsrückstände aus Industriefeuernungen einschließlich Mitverbrennungsanlagen sind der gefährlichen Abfallart 95403 zuzuordnen
31416	77 g		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	gefährlich kontaminiert	
31420			Rußabfälle		
31420	91		Rußabfälle	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	
31420	77 g		Rußabfälle	gefährlich kontaminiert	auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden
31423	g		ölverunreinigtes Aushubmaterial		nicht gefährliches ölverunreinigtes Aushubmaterial, das die Grenzwerte des Anhangs 1 Tabellen 5 und 6 DVO 2008 überschreitet, ausgenommen Material, das auf einem konkreten Baurestmassendeponiekompartment mit erhöhten Grenzwerten gemäß § 8 DVO 2008 abgelagert werden kann.
31423	36		ölverunreinigtes Aushubmaterial	ölverunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich	
31423	91 g		ölverunreinigtes Aushubmaterial	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	
31424	g		sonstig verunreinigtes Aushubmaterial		nicht gefährliches sonstig verunreinigtes Aushubmaterial, das die Grenzwerte des Anhangs 1 Tabellen 5 und 6 DVO 2008 überschreitet, ausgenommen Material, das auf einem konkreten Baurestmassendeponiekompartment mit erhöhten Grenzwerten gemäß § 8 DVO 2008 abgelagert werden kann. Diese Abfallart/GTIN wurde mit der Abfallverzeichnisverordnung 2020 geschaffen und kann bereits in Erlaubnissen/Anlagengenehmigungen verwendet werden, wird aber erst mit 1.1.2022 wirksam.
31424	37		sonstig verunreinigtes Aushubmaterial	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich	
31424	91 g		sonstig verunreinigtes Aushubmaterial	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	
31427			Betonabbruch		
31427	17		Betonabbruch	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen	
31427	91		Betonabbruch	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	Wenn gefährlich kontaminierter Betonabbruch stabilisiert wurde, ist die Abfallart 31441 91 zu verwenden. Abfallart auch zu verwenden für schwach gebundene Asbest-abfälle (zB Spritzasbest, Asbestschnüre oder Asbestpappen) oder Asbestabfälle mit organischen Bestandteilen (zB. Vinylasbest oder Gummiasbest) sowie natürliche Mineralfaserabfälle mit karzinogenen Eigenschaften; nachträglich mit hydraulischen Bindemitteln verfestigte oder stabilisierte Asbest-abfälle (wie zB verfestigter Spritzasbest oder verfestigte Asbeststäube) sind der Abfallart SN 31412 gn zuzuordnen; Diese Abfallart/GTIN wurde mit der Abfallverzeichnisverordnung 2020 geschaffen und kann bereits in Erlaubnissen/Anlagengenehmigungen verwendet werden, wird aber erst mit 1.1.2022 wirksam. Abfallart zu verwenden für Mineralfasern mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften und solche unbekannter Herkunft; Abfallart auch zu verwenden für schwach gebundene Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Eigenschaften; für Mineralwollen wie Steinwolle, Glaswolle und Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle ist die gefährliche nicht ausstufbare Abfallart SN 31437 mit der jeweiligen Spezifizierung 42, 43, 44 zu verwenden; Diese Abfallart/GTIN wurde mit der Abfallverzeichnisverordnung 2020 geschaffen und kann bereits in Erlaubnissen/Anlagengenehmigungen verwendet werden, wird aber erst mit 1.1.2022 wirksam.
31437	40 gn		Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Asbestabfälle, Asbeststäube	
31437	41 gn		Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	künstliche Mineralfaserabfälle	

Spez SchlNr.	Code	gef.	Abfallart: Bezeichnung	Abfall-Spezifizierung: Beschreibung	Anmerkungen
31437	42	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Steinwolle	Abfallart zu verwenden für Mineralwollen mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften und solche unbekannter Herkunft; Abfallart auch zu verwenden für schwach gebundene Mineralwolleabfälle mit gefahrenrelevanten Eigenschaften; Diese Abfallart/GTIN wurde mit der Abfallverzeichnisverordnung 2020 geschaffen und kann bereits in Erlaubnissen/Anlagengenehmigungen verwendet werden, wird aber erst mit 1.1.2022 wirksam.
31437	43	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Glaswolle	Abfallart zu verwenden für Mineralwollen mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften und solche unbekannter Herkunft; Abfallart auch zu verwenden für schwach gebundene Mineralwolleabfälle mit gefahrenrelevanten Eigenschaften; Diese Abfallart/GTIN wurde mit der Abfallverzeichnisverordnung 2020 geschaffen und kann bereits in Erlaubnissen/Anlagengenehmigungen verwendet werden, wird aber erst mit 1.1.2022 wirksam.
31437	44	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle	Abfallart zu verwenden für Mineralwollen mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften und solche unbekannter Herkunft; Abfallart auch zu verwenden für schwach gebundene Mineralwolleabfälle mit gefahrenrelevanten Eigenschaften; Diese Abfallart/GTIN wurde mit der Abfallverzeichnisverordnung 2020 geschaffen und kann bereits in Erlaubnissen/Anlagengenehmigungen verwendet werden, wird aber erst mit 1.1.2022 wirksam.
31437	91	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	Abfallart nur zu verwenden für Abfälle der gefährlichen nicht ausstufbaren Abfallarten SN 31437 41, 42, 43, 44 welche stabilisiert wurden; Diese Abfallart/GTIN wurde mit der Abfallverzeichnisverordnung 2020 geschaffen und kann bereits in Erlaubnissen/Anlagengenehmigungen verwendet werden, wird aber erst mit 1.1.2022 wirksam.
31441		g	Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen		Für Brandschutt gilt die Regelvermutung, dass es sich um gefährlichen Abfall handelt (PAK-Kontamination, allenfalls PCDD/PCDF-Bildung bei der Verbrennung). Diese Abfallart/GTIN wurde mit der Abfallverzeichnisverordnung 2020 geschaffen und kann bereits in Erlaubnissen/Anlagengenehmigungen verwendet werden, wird aber erst mit 1.1.2022 wirksam.
31441	19		Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen	Brandschutt von nicht gewerblichen Objekten, nicht gefährlich bei Ablagerung auf Massenabfaldeponien	Ablagerung von Brandschutt nach Aussortierung der organischen Anteile auf Massenabfaldeponien. Diese Abfallart/GTIN wurde mit der Abfallverzeichnisverordnung 2020 geschaffen und kann bereits in Erlaubnissen/Anlagengenehmigungen verwendet werden, wird aber erst mit 1.1.2022 wirksam.
31441	91	g	Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	Diese Abfallart/GTIN wurde mit der Abfallverzeichnisverordnung 2020 geschaffen und kann bereits in Erlaubnissen/Anlagengenehmigungen verwendet werden, wird aber erst mit 1.1.2022 wirksam.
57112			Hartschaum (ausgenommen solcher auf PVC-Basis)		Sofern ozonschichtschädigende FCKW/HFCKW oder POP in Mengen vorliegen, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft vorliegt, ist SN 57112 77 g zu verwenden.
57112	77	g	Hartschaum (ausgenommen solcher auf PVC-Basis)	gefährlich kontaminiert	Abfallart auch zu verwenden für Hartschaum-abfälle, die mit FCKW/HFCKW geschäumt wurden oder POP enthalten, sodass eine gefahrenrelevante Eigenschaft vorliegt
31306			Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)		Abfallart ist nicht zu verwenden für Pflanzenasche als Zuschlagstoff zur Kompostierung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung, in der jeweils geltenden Fassung. Unter diese Schlüsselnummer fallen Aschen aus der Verbrennung von nicht gefährlichen, nur mechanisch behandelten Hölzern oder Pflanzen (zB Stroh, Miscanthus).SN auch zu verwenden für Rückstände von Holzvergasungsanlagen, die Biomasse und keine Abfälle einsetzen. Trotz anfänglich höherer Gehalte an Calciumoxid bzw. Calciumhydroxid besteht aufgrund der raschen Carbonatisierung der Holzasche (Pflanzenasche) die Regelvermutung, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP 4 reizend, HP 5 STOT einmalig 3, HP 14 gewässergefährdend) aufweist.
31306	70		Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)	Rostaschen	Abfallart ist nicht zu verwenden für Pflanzenasche als Zuschlagstoff zur Kompostierung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung, in der jeweils geltenden Fassung. Unter diese Schlüsselnummer fallen Rostaschen aus der Verbrennung von nicht gefährlichen, nur mechanisch behandelten Hölzern oder von Pflanzen (zB Stroh, Miscanthus). Trotz anfänglich höherer Gehalte an Calciumoxid bzw. Calciumhydroxid besteht aufgrund der raschen Carbonatisierung der Holzasche (Pflanzenasche) die Regelvermutung, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP 4 reizend, HP 5 STOT einmalig 3, HP 14 gewässergefährdend) aufweist.

Spez SchlNr.	Code	gef.	Abfallart: Bezeichnung	Abfall-Spezifizierung: Beschreibung	Anmerkungen
31306	72		Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)	Flugaschen	Abfallart ist nicht zu verwenden für Pflanzenasche als Zuschlagstoff zur Kompostierung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung, in der jeweils geltenden Fassung. Unter diese Schlüsselnummer fallen Flugaschen aus der Verbrennung von nicht gefährlichen, nur mechanisch behandelten Hölzern oder von Pflanzen (zB Stroh, Miscanthus). Trotz anfänglich höherer Gehalte an Calciumoxid bzw. Calciumhydroxid besteht aufgrund der raschen Carbonatisierung der Holzasche (Pflanzenasche) die Regelvermutung, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP 4 reizend, HP 5 STOT einmalig 3, HP 14 gewässergefährdend) aufweist.
31306	74		Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)	Feinstflugaschen	Abfallart ist nicht zu verwenden für Pflanzenasche als Zuschlagstoff zur Kompostierung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung, in der jeweils geltenden Fassung. Unter diese Schlüsselnummer fallen Feinstflugaschen aus der Verbrennung von nicht gefährlichen, nur mechanisch behandelten Hölzern oder von Pflanzen (zB Stroh, Miscanthus). Trotz anfänglich höherer Gehalte an Calciumoxid bzw. Calciumhydroxid besteht aufgrund der raschen Carbonatisierung der Holzasche (Pflanzenasche) die Regelvermutung, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP 4 reizend, HP 5 STOT einmalig 3, HP 14
31306	91		Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	
31306	77 g		Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)	gefährlich kontaminiert	Abfallart ist nicht zu verwenden für Pflanzenasche als Zuschlagstoff zur Kompostierung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung, in der jeweils geltenden Fassung; auch gefährlich kontaminierte Abfälle, die verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert wurden.
31430			verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften		zB hydroponische Substrate aus Mineralfasern; nur für Abfälle von nicht gefährlichen Mineralfasern, die durch Gütesiegel als nicht gefährlich freigezeichnet sind (EUCEB oder RAL) oder für die der Nachweis erbracht wurde, dass sie nicht gefährlich sind
31430	91		verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	
31430	77 g		verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	gefährlich kontaminiert	
31441	g		Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen		Für Brandschutt gilt die Regelvermutung, dass es sich um gefährlichen Abfall handelt (PAK-Kontamination, allenfalls PCDD/PCDF-Bildung bei der Verbrennung). Diese Abfallart/GTIN wurde mit der Abfallverzeichnisverordnung 2020 geschaffen und kann bereits in Erlaubnissen/Anlagengenehmigungen verwendet werden, wird aber erst mit 1.1.2022 wirksam.
31441	19		Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen	Brandschutt von nicht gewerblichen Objekten, nicht gefährlich bei Ablagerung auf Massenabfalldeponien	Ablagerung von Brandschutt nach Aussortierung der organischen Anteile auf Massenabfalldeponien. Diese Abfallart/GTIN wurde mit der Abfallverzeichnisverordnung 2020 geschaffen und kann bereits in Erlaubnissen/Anlagengenehmigungen verwendet werden, wird aber erst mit 1.1.2022 wirksam.
31441	91 g		Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	Diese Abfallart/GTIN wurde mit der Abfallverzeichnisverordnung 2020 geschaffen und kann bereits in Erlaubnissen/Anlagengenehmigungen verwendet werden, wird aber erst mit 1.1.2022 wirksam.
35201	gn		elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen		Geräte und Geräteteile, die keiner Sammel- und Behandlungskategorie einer Verordnung nach § 14 AWG 2002 unterliegen. Erst durch eine Behandlung nach dem Stand der Technik (AbfallBPV) kann ein nicht gefährlicher Abfall entstehen

Spez SchlNr.	Code	gef.	Abfallart: Bezeichnung	Abfall-Spezifizierung: Beschreibung	Anmerkungen
35202			elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen		Geräte und Geräteteile, die keiner Sammel- und Behandlungskategorie einer Verordnung nach § 14 AWG 2002 unterliegen
35203	gn		Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)		Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile auch mit alternativen Antriebssystemen sind dieser Abfallart zuzuordnen; Erst durch eine Behandlung nach dem Stand der Technik (AbfallBPV) kann ein nicht gefährlicher Abfall entstehen;
39905			Feuerlöschpulverreste	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	
39905	91		Feuerlöschpulverreste	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	
39909	g		sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit produktionsspezifisch oder anwendungsspezifisch schädlichen Beimengungen		Abfallart auch zu verwenden für gefährlichen Bypassstaub aus Anlagen zur Zementerzeugung, der als Abfall anfällt. Abfallart auch zu verwenden für gefährliche Gemengereste (Glasherstellung).
39909	88		sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit produktionsspezifisch oder anwendungsspezifisch schädlichen Beimengungen	ausgestuft	
39909	91 g		sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit produktionsspezifisch oder anwendungsspezifisch schädlichen Beimengungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	
91206			Baustellenabfälle (kein Bauschutt)		
91206	77 g		Baustellenabfälle (kein Bauschutt)	gefährlich kontaminiert	
91101			Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle		
91101	77 g		Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle	gefährlich kontaminiert	
91401			Sperrmüll		
91401	77 g		Sperrmüll	gefährlich kontaminiert	
54408	g		sonstige Öl-Wassergemische		
54408	88		sonstige Öl-Wassergemische	ausgestuft	
55224	g		Lösemittel-Wassergemische mit halogenierten Lösemitteln		Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem Halogengehalt > 1 Masse% gelten als halogenierte organische Lösemittel

Spez SchlNr.	Code	gef.	Abfallart: Bezeichnung	Abfall-Spezifizierung: Beschreibung	Anmerkungen
55224	88		Lösemittel-Wasser-Gemische mit halogenierten Lösemitteln	ausgestuft	Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem Halogengehalt > 1 Masse% gelten als halogenierte organische Lösemittel
55370	g		Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile, Farb- und Lackverdünnungen (zB "Nitroverdünnungen"), auch Frostschutzmittel		Lösemittel mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel. Diese Abfallart ist auch zu verwenden für Glycerinphase aus der Biodieselherstellung, sofern sie nicht den Anforderungen der Abfallart SN 92130 g oder SN 92452 g entspricht.
55370	88		Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile, Farb- und Lackverdünnungen (zB "Nitroverdünnungen"), auch Frostschutzmittel	ausgestuft	Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muss die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart "Lösemittelgemische, halogenhaltig" oder "Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile" anzugeben. Lösemittel mit einem Halogengehalt ≤ 1 Masse% gelten als halogenfreie organische Lösemittel
54201	g		Ölgatsch		
54201	88		Ölgatsch	ausgestuft	
58201	g		Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend organisch		
58202	g		Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend anorganisch		
54928	g		gebrauchte Öl- und Luftfilter, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		zB ölverunreinigte Luftfilter
59802			Gase in Stahlflaschen ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		sofern weder brennbar, toxisch, ätzend oder ozonschichtschädigend; bei unbekanntem Gas (zB Altbestände aus Labors ohne Beschriftung oder Kennzeichnung der Gasflaschen) ist die gefährliche Abfallart 59804 zuzuordnen.
59803	g		Druckgaspackungen (Spraydosen) mit Restinhalten		ausgenommen sind entleerte nicht mehr unter Druck stehende Druckgaspackungen, die nur mit dem Gefahren-Piktogramm „Flamme“ gekennzeichnet sind; diese sind der Abfallart des jeweiligen Verpackungsmaterials zuzuordnen
59804	g		Gase in Stahlflaschen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		sofern brennbar, toxisch, ätzend oder ozonschichtschädigend